



Fachzentrum
Schuldenberatung Bremen



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

JAHRESFACHTAGUNG 2019 ERFURT 16.05.2019

RECHTSANWALT FRANK LACKMANN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

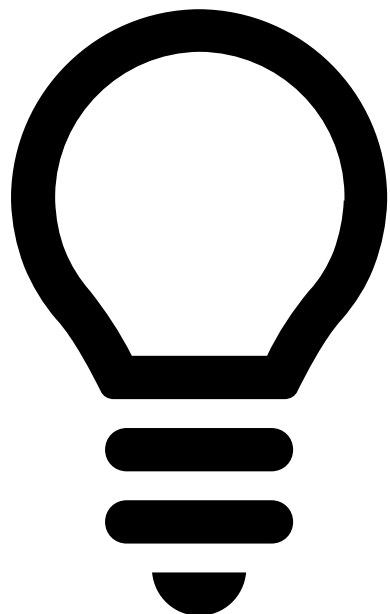
Darlehensrecht

LG Hamburg, Urteil vom 29.12.2017, 307 O 142/16 (rechtskräftig)

Wird ein Ratenkredit vom Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers gekündigt (§ 498 BGB), entsteht durch die Kündigung ein Anspruch auf Zahlung der gesamten Restschuld (Gesamtfälligstellung).

Dieser Anspruch unterfällt nicht der Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB, nach der die Verjährung bis zu zehn Jahre gehemmt sein kann. Vielmehr unterliegt er der dreijährigen Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG



Darlehensrecht

Zur Erinnerung:

§ 195 BGB

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 497 Abs. 3 S. 3 BGB

Die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen ist vom Eintritt des Verzugs nach Absatz 1 an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Darlehensrecht

Das **Landgericht Bremen** hat am **1.4.2019 (Az. 2 O 1604/18)** entschieden, dass Verbraucherdarlehen, die durch den Darlehensgeber gekündigt werden, in drei Jahren nach §§ 195, 199 BGB verjähren. § 497 Abs. 3 S. 3 BGB sei auf gekündigte Verbraucherdarlehen nicht anzuwenden. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Am letzten Tag der Berufungsfrist hat der Kläger Berufung beim OLG Bremen eingelegt!

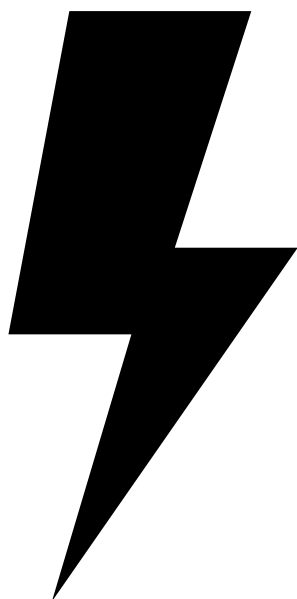
Aus den Gründen:

Dem Kläger steht kein Zahlungsanspruch in geltend gemachter Höhe aus abgetretenem Recht zu. Die Forderung ist gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt. 1. Die Deutsche Postbank AG hat das maßgebliche Vertragsverhältnis mit dem Beklagten wirksam mit Schreiben vom 20.12.2011 beendet und die Restforderung in Höhe von 5.524,68 EUR zugleich fällig gestellt (Bl. 6 der Akte). Damit ist der zwischenzeitlich an den Kläger abgetretene - Rückzahlungsanspruch zu diesem Zeitpunkt entstanden, welcher sodann nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren zum 31.12.2014 verjährt ist (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). 2. Der Lauf dieser Frist ist auch nicht gemäß § 497 Abs. 3 S. 3 BGB gehemmt worden.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Darlehensrecht

Die Vorschrift betrifft die Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung der vertraglichen Raten und der darauf zu zahlenden Verzugszinsen, nicht dagegen der durch die Kündigung entstehende Anspruch auf Zahlung der gesamten Restschuld (unabhängig davon, ob aus einem Raten- oder aus einem Überziehungskredit). Das Gericht schließt sich insoweit umfassend der Rechtsansicht des Landgerichts Hamburg und Landgerichts München I sowie gewichtigen Stimmen der Literatur an (LG Hamburg, Urteil vom 29.12.2017 - 307 O142116 - jurisRn.31 unter Hinweis auf BGHv.05.04.2011 -XI 2R201109NJW 2011, 1870 f. Rn. 21,22; LG München I, Urteil vom 19.09.2018 - 35 O 3953/18 , Rn. 28 fl., juris; Derleder/Horn, ZIP 2013, 709, 711; so auch Schwintowski in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth, jurisPK-BGB, 8. 4ufI.2017,5497 BGB, Rn. 12_1; BeckOK BGB/Möller,48. Ed. 1.8.2018, BGB S 497 Rn. 11; Nietsch in: Erman, BGB, 15.Auf|.2017, S 497 BGB, Rn.45; a.A. Schürnbrand in: Münchener Kommentar zum BGB, 7.Auflage 20175 497 Rn. 33).



Darlehensrecht

Andere Auffassung:

OLG München unter Az.: 5 U 3708/18

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Schufa-Eintrag

LG Frankfurt, Urteil vom 20.12.2018, 2-05 O 151/18 (Berufung anhängig OLG Frankfurt -II U 13/19-)

1. Die Speicherung der Erteilung der Restschuldbefreiung durch eine Auskunft für einen Zeitraum von drei Jahren ist regelmäßig nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO gerechtfertigt. Es ist nicht Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung, dass der Schuldner wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen kann, als ob es das Insolvenzverfahren gar nicht gegeben hätte.
2. Im Einzelfall kann sich allerdings ein Recht des Schuldners auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO („Recht auf Vergessenwerden“) ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn die Information über die Restschuldbefreiung, die die Auskunft im Wege einer Bonitätsauskunft über den Schuldner erteilt, diesem sowohl bei seiner beruflichen Weiterentwicklung als auch bei der Wohnungssuche hinderlich sein kann. Die Beeinträchtigung bei der Wohnungssuche wiegt schwer.

Leitsätze von RA Matthias Butenob

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Insolvenzantrag:

Betreuter Schuldner muss persönlich Gläubiger- und Forderungsverzeichnis im Insolvenzantrag unterzeichnen

AG Hannover, Beschl. v. 27.12.2018 – 908 IK 784/18 (rechtskräftig). Aus der Entscheidung:

„(Rn. 5:) Zudem muss gemäß § 13 Abs. 1 S. 7 das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis die Erklärung beinhalten, dass die darin enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind. Diese Erklärung ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag ([Quellenangaben]). Die Erklärung ist höchstpersönlicher Natur und nicht der Stellvertretung zugänglich (AG Essen, Beschl. v. 02.01.2015 – 163 IN 199/14, ZIP 2015, 287)

(Rn. 8:) Es ist umstritten, ob der Betreute neben dem Betreuer verpflichtet ist, eine Wissenserklärung mit abzugeben. Teilweise wird eine solche Pflicht bejaht (LG Bochum, Beschl. v. 27.12.2002 – 10 T 24/02, ZVI 2003, 67; Blankenburg, ZVI 2016, 257, 260), teilweise auch verneint (Beth, ZInsO 2012, 316, 319).

(Rn. 9:) Das Gericht schließt sich der zuerst genannten Meinung an. Entgegen der Ansicht von Beth (ZInsO 2012, 316, 319) kann nicht allein formal darauf abgestellt werden, dass der Betreuer gemäß § 53 ZPO zur Abgabe sämtlicher Erklärungen befugt ist. Vielmehr ist die Wertung des § 455 ZPO heranzuziehen. Gemäß § 455 Abs. 1 S. 1 ZPO ist bei einer prozessunfähigen Partei der gesetzliche Vertreter zu vernehmen. Gemäß § 455 Abs. 2 ZPO kann das Gericht jedoch auch den Betreuten vernehmen, wenn die Aussage sich auf Tatsachen beziehen soll, die in der eigenen Handlung des Betreuten bestehen oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind.“

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Unerlaubte Handlung

OLG Hamm, Urteil vom 14.12.2018 - I-7 U 58/17

1. Die negative Feststellungsklage, dass eine Forderung nicht gem. § 302 Nr.1, 3.Alt. InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (entgegen BFH, ZinsO 2018, 2674).
2. Die von § 302 Nr.1, 3.Alt InsO geforderte rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung muss bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorliegen und nicht schon beim Schlusstermin.
3. In welchem Umfang eine Verbindlichkeit gem. § 302 Nr.1, 3.Alt. InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, richtet sich danach, inwieweit sich die zur Tabelle angemeldete Steuerforderung und die in der strafgerichtlichen Verurteilung gem. § 267 StPO niederzulegende Berechnung der Steuerverkürzung decken. Nach der AO geschuldete Zinsen unterfallen demnach der Ausnahme nach § 302 Nr. 1, 3.Alt InsO nur, wenn auch sie Gegenstand der strafrechtlichen Verurteilung sind (entgegen BFH, ZinsO 2018, 2674). (Leitsätze des Gerichts)

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Unerlaubte Handlung

So auch:

LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 09.05.2018 – L I BA 28/18 B

Die Klärung der Frage, ob es sich bei einer Insolvenzforderung um eine Forderung aus unerlaubter Handlung nach § 302 Nr. I InsO handelt, ist vor den Zivilgerichten zu klären. Dies ergibt sich daraus, dass die Frage, ob eine Forderung gem. § 301 Abs. I InsO der Restschuldbefreiung unterliegt, eine bürgerlich-rechtliche Rechtsfrage ist.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Eröffnetes Verfahren und Stundung der Kosten

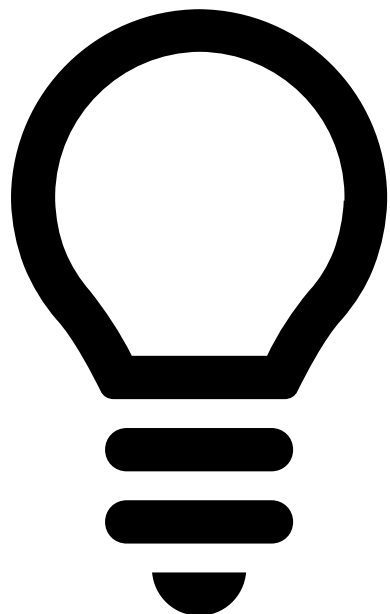
Landgericht Gera, Beschluss vom 11.03.2019, 5 T 126/19

Eine Beschwerde gegen die Feststellung der Rücknahmefiktion (§ 305 Abs. 3 InsO) ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Feststellung willkürlich ist, indem sachfremde Erwägungen zu Grunde gelegt und / oder Auflagen erteilt wurden, die nicht erfüllbar sind.

Willkür ist bereits dann anzunehmen, wenn die Auflagen keinen inneren Zusammenhang mit der Prozess-Situation haben. Dies ist der Fall, wenn Nachforderungen gestellt werden, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur Prüfung anstehen.

Die Frage, ob die Formulare inhaltlich richtig ausgefüllt sind, ist nicht im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nach § 305 InsO zu klären und kann daher nicht zur Rücknahmefiktion führen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG



Eröffnetes Verfahren und Stundung der Kosten

In diesem Sinne auch:

Butenob, ZVI 2017, 143, 144

Ahrens, Das neue Privatinsolvenzrecht, 3. Aufl., Rn. 744f.

FK-InsO/Grote/Lackmann, 9. Auflage 2018, § 305 InsO, Rn. 67f

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Eröffnetes Verfahren und Stundung der Kosten

LG Gera, Beschluss vom 21.12.2017, Az. 5 T 602/17

Amtlicher Leitsatz:

Einem Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Schuldner lediglich einen Insolvenz-, aber keinen Restschuldbefreiungsantrag gestellt hat.

Anmerkung:

In dem Fall wurde der Schuldnerin bereits 2012 Restschuldbefreiung erteilt, so dass nur ein Insolvenzantrag ohne Restschuldbefreiungsantrag in Frage kam. In der Begründung heißt es: "Weder die Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens noch des Verbraucherinsolvenzverfahrens setzen nach dem Gesetzeswortlaut und nach dem Willen des Gesetzgebers die Erreichbarkeit der Restschuldbefreiung voraus. Auch wenn in der Regel die Restschuldbefreiung Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist, kann sowohl das Insolvenzverfahren selber als auch das diesem vorgeschaltete Schuldenbereinigungsverfahren betrieben werden, ohne die Restschuldbefreiung anzustreben, vgl. hierzu Grote/Lackmann, a.a.O., § 305 InsO Rz.24; BT-Drucks. I 2/7302 Entwurf einer Insolvenzordnung, S. 190, Nr. 196 zu § 357b."

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Insolvenzmasse

BGH, Beschluss vom 20.12.2018, Az. IX ZB 8/17

Bei einer Lebensversicherung gehören Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Versicherungsfall, die dem Schuldner als Versicherungsnehmer oder aufgrund eines unwiderruflichen Bezugsrechts zustehen, bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Insolvenzmasse.

Ansprüche des Schuldners auf die Todesfall- oder Erlebensfalleistung aus einer für die betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber abgeschlossenen **Direktversicherung** unterliegen der Nachtragsverwaltung, soweit die Ansprüche in die Insolvenzmasse fallen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Aus den Gründen:

- Ein Vermögensrecht gehört dann zur Masse, wenn sein Erwerbstatbestand im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vollendet ist. (...) Massebestandteil ist eine Forderung daher, wenn der Rechtsgrund so weit und endgültig verwirklicht worden ist, dass das betreffende Recht sofort als umsetzungsfähiger Bestandteil zum Vermögen des Schuldners zu rechnen ist. Entscheidend ist, ob vom Entstehungstatbestand bereits so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass die Vollendung nicht mehr von einem willensgesteuerten Verhalten des Schuldners abhängt.
- Ob diese Voraussetzungen bei Ansprüchen des Schuldners aus einer Direktversicherung iSd § 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG erfüllt sind, richtet sich nach den versicherungsvertraglichen Regelungen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- Ist der Schuldner Versicherungsnehmer der Lebensversicherung, fällt der Anspruch auf die Versicherungsleistung regelmäßig in die Insolvenzmasse. Bei einer Lebensversicherung ist der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung bereits mit Abschluss des Versicherungsvertrages begründet, jedoch aufschiebend bedingt durch den Eintritt des Versicherungsfalles. (...) Deshalb besteht hinsichtlich dieses Anspruchs ein Anwartschaftsrecht, das grds. zur Masse gehört.
- *Ausnahme: wenn der Schuldner einen Dritten als **unwiderruflich** bezugsberechtigt bezeichnet hat, so erwirbt dieser die Ansprüche sofort*
- Ist der Schuldner nicht Versicherungsnehmer, kommt es auf seine versicherungsrechtliche Stellung an. (...) Ist der Schuldner unwiderruflich als bezugsberechtigt benannt, steht ihm der Anspruch auf die Leistung des Versicherers bereits mit der wirksamen Bezeichnung als bezugsberechtigt zu.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

- Pfändungsschutzvorschriften stehen der Anordnung der Nachtragsverteilung nicht entgegen
- Tritt die aufschiebende Bedingung für den Anspruch auf die Todesfalleistung oder Erlebensfalleistung erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein, führt dies nicht dazu, dass die gesamte Versicherung Bestandteil der Masse ist. Wirtschaftlich ist bei einem solchen Anwartschaftsrecht nur das Bestandteil der Masse, was bereits bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens – sei es als Versicherungsleistung, sei es als Rückkaufswert – erlöst worden wäre.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Insolvenzmasse – pfändbare Einkommensbestandteile

AG Ludwigshafen am Rhein, 13.12.2018, 3 f IK 378/18 LU

Ist ein Schuldner in Vollzeit bei einem Arbeitgeber tätig und daneben noch bei einem anderen Arbeitgeber in erlaubter Nebentätigkeit, ist die Vergütung der Nebentätigkeit als Mehrarbeitsstundenvergütung gem. § 850a Nr. 1 ZPO in hälftiger Höhe unpfändbar.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Anfechtung

AG Kassel, Urteil vom 14.11.2017, Az. 435 C 1558/17

Leitsatz:

Eine Zahlung auf eine Geldbuße unterliegt dann nicht der Insolvenzanfechtung, wenn sie unstreitig aus dem unpfändbaren Einkommen des Insolvenzschuldners geleistet wurde.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Erwerbsobliegenheit

BGH, Beschluss vom 01.03.2018, Az. IX ZB 32/17

Leitsatz:

Der **teilzeitbeschäftigte Schuldner** muss sich grundsätzlich in gleicher Weise wie der erfolglos selbständig tätige und der erwerbslose Schuldner um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung bemühen.

Aus den Gründen:

Als angemessene Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich nur eine Vollzeitbeschäftigung anzusehen. Wie der erwerbslose und erfolglos selbständig tätige Schuldner muss er sich um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung bemühen. Er ist für die Erfüllung der Erwerbsobliegenheit gehalten, sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden und aktiv nach einer Vollzeitbeschäftigung zu suchen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts treffen den in Teilzeit beschäftigten Schuldner dabei keine geringeren Anforderungen an die Arbeitssuche als den erwerbslosen Schuldner.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Erwerbsobliegenheit

BGH, Beschluss vom 01.03.2018, Az. IX ZB 32/17

Aus den Gründen (Fortsetzung):

Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung der in § 295 Abs. I Nr. I InsO bestimmten Erwerbsobliegenheit setzt voraus, dass hierdurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt worden ist. **Gibt der Schuldner eine Erwerbstätigkeit auf, die keine pfändbaren Beträge erbracht hat, oder lehnt er eine solche Beschäftigung ab oder zeigt er die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht an, die ihm insgesamt nur unpfändbare Einkünfte verschafft, kann darin zwar eine Obliegenheitsverletzung zu sehen sein, doch führt sie zu keiner Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung.**

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Erwerbsobliegenheit

LG Hamburg Beschluss vom 28.5.2018, Az. 330 T 10/18

Die sogenannten **kindbezogenen Gründe** i.S.d. § 1570 BGB können die **Erwerbsobliegenheit** einer Schuldnerin im Insolvenzverfahren vermindern oder wegfallen lassen. Eine besondere seelische Belastung eines Kindes kann ein kindbezogener Grund sein.

Aus den Gründen:

Die Frage, ob und in welchem Umfang ein Schuldner neben einer von ihm übernommenen Kinderbetreuung erwerbstätig sein muss, richtet sich in erster Linie nach den spezielleren familienrechtlichen Verpflichtungen. Als Grundlage der Beurteilung sind hierbei die zu § 1570 BGB entwickelten familienrechtlichen Maßstäbe heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass dann, wenn aus einer zumutbaren Tätigkeit kein pfändbares Einkommen erzielbar gewesen wäre, es an der für § 295 Abs. I InsO maßgeblichen konkreten Beeinträchtigung der Gläubiger fehlt. Denn eine Obliegenheitsverletzung rechtfertigt eine Versagung der Restschuldbefreiung nur dann, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird. (...)

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Erwerbsobliegenheit

LG Hamburg Beschluss vom 28.5.2018, Az. 330 T 10/18

Unter Berücksichtigung der heranzuziehenden familienrechtlichen Vorschriften ist davon auszugehen, dass nach Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils einsetzt. (...) Im Rahmen dieser Billigkeitsentscheidung sind nach dem Willen des Gesetzgebers kind- und elternbezogene Verlängerungsgründe zu berücksichtigen. Allerdings verlangt die gesetzliche Neuregelung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit. Denn nach Maßgabe der im Gesetz genannten kindbezogenen (§ 1570 Abs. 1, S. 3 BGB) Gründe ist auch nach dem neuen Unterhaltsrecht ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit möglich. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof auch festgestellt, dass als kindbezogene Verlängerungsgründe gerade auch eine besondere seelische Belastung eines Kindes zu berücksichtigen ist, vorausgesetzt, diese kann im Einzelfall konkret festgestellt werden.

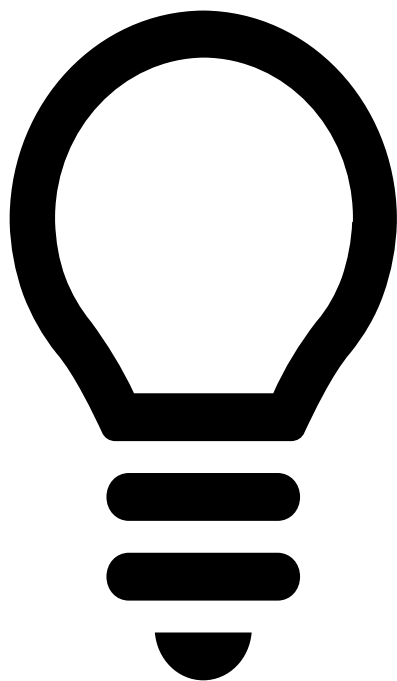
AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Zwangsvollstreckung

AG Gera, 30.10.2018, M 1499/16

Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind unpfändbar. Eine Anordnung nach § 850I ZPO ist sodann möglich, wenn auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners nur unpfändbare Beträge eingehen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG



Zwangsvollstreckung

Zur Erinnerung:

§ 850I ZPO Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

¹Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass *dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind.* ²Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. ³Sie ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Zwangsvollstreckung

LG Köln, 28.12.2017, 39 T 205/17

Eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages gem. § 850k Abs. 4 ZPO kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber der Schuldnerin irrtümlich doppelt gezahlt hat und die Schuldnerin beabsichtigt, den überzahlten Betrag an ihren Arbeitgeber zurückzuzahlen. Denn dann wäre der Arbeitgeber als Gläubiger bessergestellt als sonstige Gläubiger; hierzu dient § 850k Abs. 4 ZPO aber nicht, ebenso wenig § 765a ZPO.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Zwangsvollstreckung

BGH, 5.7.2018, VII ZB 40/17

1. Der unpfändbare notwendige Unterhalt des Schuldners im Sinne des § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO entspricht grundsätzlich dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des 3. und 11. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 25. November 2010, VII ZB 111/09, NJW-RR 2011, 706).(Rn.9)

2. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten konkret zu ermitteln. Dabei ist vorrangig das ortsübliche Mietpreisniveau, wie es sich aus einem qualifizierten Mietspiegel (§ 558d BGB), einem Mietspiegel (§ 558c BGB) oder unmittelbar aus einer Mietdatenbank (§ 558e BGB) ableiten lässt, heranzuziehen (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 23. Juli 2009, VII ZB 105/08, FamRZ 2009, 1747).

-> weiter nächste Folie

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Zwangsvollstreckung

BGH, 5.7.2018, VII ZB 40/17 - Fortsetzung

In Fällen, in denen der Schuldner mit anderen Personen in einer Wohnung zusammenlebt und die von ihm aufgewendeten Kosten für Unterkunft und Heizung nicht nur seinen eigenen Wohnbedarf, sondern zugleich den Wohnbedarf dieser Personen decken, ist die Höhe des angemessenen Bedarfs des Schuldners für Unterkunft und Heizung fiktiv nach den Kosten zu ermitteln, die der Schuldner nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Deckung seines eigenen Wohnbedarfs aufwenden müsste. (Rn. 10)

3. Das sozialrechtliche Kopfteilprinzip (BSG, Urteil vom 22. August 2013, B 14 AS 85/12 R, NZM 2014, 681) ist im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren im Rahmen des § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht anzuwenden. (Rn. 11)

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

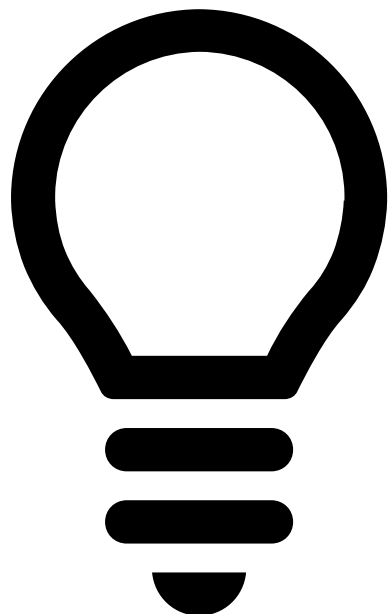
Zwangsvollstreckung

LG Stuttgart Beschl. vom 02.07.2018 - 9 T 167/17

Zur Berechnung des sozialrechtlichen Bedarfs im Rahmen einer Prüfung nach § 850c Abs. 4 ZPO

Für die Berechnung des Unterhaltsbedarfs der unterhaltsberechtigten Person ist zunächst der aktuelle Regelbedarf gemäß § 20 SGB II zu berücksichtigen. Zu diesem Betrag ist ein Zuschlag i.H.v. 30 %, hinzuzurechnen. Bei der Berechnung der Berücksichtigung einer unterhaltsberechtigten Person im Rahmen des § 850c Abs. 4 ZPO sind auch die Unterkunftskosten zu berücksichtigen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG



Zwangsvollstreckung

Zur Erinnerung:

BGH, Beschl. vom 5.4.05 -VII ZB 28/05

Die auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht gem. § 850c Absatz IV ZPO zu treffende Bestimmung hat unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls und nicht lediglich nach festen Berechnungsgrößen zu erfolgen. Das schließt nicht aus, sich in diesem Rahmen an bestimmten Berechnungsmodellen zu orientieren.

Ermessensfehlerhaft ist es lediglich, dieselbe Berechnungsformel unterschiedslos auf verschiedenartige Fallgestaltungen anzuwenden

Anmerkung:

Der BGH hatte angenommen, dass auf den sozialrechtlichen Bedarf des Angehörigen ein Zuschlag von 30-50% vorzunehmen ist, um das relevante Vergleichseinkommen des Angehörigen zu ermitteln

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Zwangsvollstreckung

BGH, 20.09.2018 - IX ZB 41/16

Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit unterliegen in den Grenzen des § 3b EStG als Erschwerniszulagen nicht der Zwangsvollstreckung. Keine Erschwerniszulagen sind Zuschläge für Samstagarbeit (Anschluss an BAG 23.08.2017 - 10 AZR 859/16)

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Zwangsvollstreckung

LG Hamburg, Beschluss vom 22.12.2017, Az. 330 T 71/17

Leitsätze der Redaktion der ZVI:

Bei der Berechnung des Pfändungsfreibetrages des Schuldners ist seine mit ihm in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft lebende Lebensgefährtin zu berücksichtigen, obwohl der Schuldner ihr keinen gesetzlichen Unterhalt schuldet.

Es ist eine entsprechende Anwendung des § 850 f ZPO geboten, um den notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners selbst und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person sicherzustellen. Nur mit einer solchen entsprechenden Anwendung kann dem offensichtlichen gesetzgeberischen Zweck Rechnung getragen werden und eine systemwidrige Ungleichbehandlung vermieden werden.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Sozialrecht

BSG, Urteil vom 28.11.2018 – B 14 AS 31/17 R

Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II unterfallen der Tilgungsbestimmung des § 42a Abs. 2 SGB II. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Sozialrecht

LSG Bayern, Urteil vom 21.03.2018 - L 13 R 25/17

Amtliche Leitsätze:

1. Die Verrechnung mit dem unpfändbaren Teil einer Altersrente ist auch nach erteilter Restschuldbefreiung zulässig.
2. Die Entscheidung über die Niederschlagung einer Forderung ist nicht vom Rentenversicherungsträger im Rahmen der Entscheidung über die Verrechnung, sondern ausschließlich vom Inhaber der Forderung zu treffen

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Sozialrecht

Jobcenter kann nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr aufrechnen

- **LSG Nordrhein-Westfalen, 15.03.2018, L 19 AS 1286/17,**
- Daraus: „(Rz. 35:) Denn die Erteilung der Restschuldbefreiung stellt einen materiell-rechtlichen Einwand gegen den bislang vorliegenden Titel – den Bescheid *[des Jobcenters, Anm.]* vom 09.09.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.11.2009 – dar. Aus der fehlenden Durchsetzbarkeit der Insolvenzforderung nach der Erteilung der Restschuldbefreiung ergibt sich insbesondere und entgegen der Rechtsansicht des Beklagten *[Jobcenters, Anm.]* zugleich, dass mit dieser Forderung nicht mehr gegen eine neu entstandene Forderung des Schuldners aufgerechnet werden kann (für viele: Kexel in Graf – Schlicker, InsO, 4. Aufl. 2014, Rn. 11; Waltenberger in Kayser/Thole, Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 8. Aufl. 2016, § 301 Rn. 3). Die Erteilung der Restschuldbefreiung hindert insgesamt die Aufrechnung mit einer der Restschuldbefreiung unterfallenden Insolvenzforderung (Grünberg in Palandt, BGB, 76. Aufl., § 387 Rn. 11; OLG München, Urteil vom 30.11.2017 – 23 U 1226/17).

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Sozialrecht

SG Gotha, Urteil vom 17. Aug. 2018, S 26 AS 3971/17

Es besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses für die Anschaffung eines internetfähigen PC/Laptops nebst notwendigen Zubehörs und Serviceleistungen nach § 21 Abs. 6 SGB II SGB II als Mehrbedarf für Schülerinnen und Schüler.

Zusammengefasst, führt das SG Gotha aus, ein PC/Laptop gehört zur soziokulturellen und schulischen Teilhabe von Schülerinnen und Schülern und ist somit als Teil der Ausformung der Sicherstellung des menschenwürdigen Daseins auf Zuschussbasis zu erbringen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Sozialrecht

In die gleiche Richtung:

- LSG Niedersachsen-Bremen v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17, zur Übernahme von **Schulbüchern für 135,65 €**;
- SG Hannover v. 06.02.2018 - S 68 AS 344/18 ER, **Tablet für 369 €**;
- SG Cottbus v. 13.10.2016 - S 42 AS 1914/13, **PC für 350 €**;
- SG Gotha v. 17.08.2018 - S 26 AS 3971/17, **PC mit Drucker, Software und Einrichtung für 600 €**;
- SG Stade v. 29.09.2018 - S 39 AS 102/18 ER, **Laptop für 399 €**

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Sozialrecht

BSG, 08.05.2019, Az: B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R

Die Kosten für Schulbücher sind vom Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. Dies hat der 14. Senat des Bundessozialgerichts am Mittwoch, 8. Mai 2019 entschieden.

Die Kosten für Schulbücher sind zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst, nicht aber in der richtigen Höhe, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht. Denn der Ermittlung des Regelbedarfs liegt eine bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zugrunde. Deren Ergebnis für Schulbücher ist folglich nicht auf Schüler übertragbar, für die anders als in den meisten Bundesländern keine Lernmittelfreiheit in der Oberstufe gilt

Daher sind Schulbücher für Schüler, die sie mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, durch das Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu übernehmen. Dieser Mehrbedarf wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz eingeführt

Quelle: Pressemitteilung des Bundessozialgerichts

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

VIELEN DANK FÜR AUFMERKSAMKEIT

